

Aufnahmebedingungen

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Wie wird man Mitglied eines Vereins? In der Praxis läuft das oft so ab: Die eintretende Person füllt einen Aufnahmeantrag aus, dieser gelangt zu dem für Aufnahmen zuständigen Vorstandsmitglied oder auf die Geschäftsstelle des Vereins. Das neue Mitglied wird in die Mitgliederliste eingetragen und erhält ein Begrüßungsschreiben mit einigen Informationen über den Verein. Der erste Mitgliedsbeitrag wird gezahlt.

Dieser Prozess spielt sich ein und die Vereinsverantwortlichen schauen dabei schon lange nicht mehr in die Satzung des Vereins. Besser wäre dies aber, jedenfalls dann, wenn sich eine solche Klausel in der Satzung findet:

„Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der (geschäftsführende/vertretungsberechtigte) Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und teilt dem Bewerber das Ergebnis ohne Begründung schriftlich mit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.“

Das heißt zunächst, dass der Aufnahmeantrag in einer bestimmten Form zu stellen und das Ergebnis der antragstellenden Person in derselben Form mitzuteilen ist. Hier wäre es sinnvoll, auch E-Mails zuzulassen („... schriftlich oder per E-Mail ...“). Aber darin liegt meist nicht das Hauptproblem.

Bedeutsamer ist, dass der Vorstand über den Aufnahmeantrag zu entscheiden hat – eine Vorschrift die in jede Satzung gehört! Denn dem Vorstand ist das Recht zuzugestehen, Aufnahmeanträge anzunehmen und vor allem auch abzulehnen, wenn z. B. nicht gesichert ist, dass eine aufnahmewillige Person die Ziele und Grundsätze des Vereins vertreten wird. Zwar muss ein Verein, wenn er gemeinnützig sein will, grundsätzlich offen für jedermann sein. Das bedeutet aber nicht, dass er verpflichtet ist, jeden aufzunehmen. Laut Vereinsrecht gibt es im Einzelfall kein Recht auf Aufnahme in einen Verein.

Wenn nun aber die Satzung eine Vorstandsentscheidung vorsieht, muss diese auch stattfinden. Das klingt banal, wird aber leider in vielen Vereinen nicht umgesetzt, da es sich eingebürgert hat, die Aufnahmeanträge dem Vorstand nicht vorzulegen. Dann erfolgt etwa die Beitragsabbuchung, ohne dass der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat. Dies ist nicht das Problem des Mitglieds. Mit Begrüßungsschreiben oder Beitragszahlung gilt es als aufgenommen. Allerdings kann dann der Vorstand die Aufnahme nicht mehr ablehnen. Ist er mit dem Mitglied nicht einverstanden, bleibt ihm nur die Möglichkeit, ein Ausschlussverfahren einzuleiten, was an enge Voraussetzungen gebunden und oft wenig erfolgversprechend ist.

Hinzu kommt, dass ohne eine im Protokoll einer Vorstandssitzung niedergelegte Vorstandsentscheidung häufig das genaue Eintrittsdatum unklar ist. Dies kann insbesondere von Nachteil sein, wenn der Beginn einer vom Verein für seine Mitglieder abgeschlossenen Versicherung vom Datum des Vereinsbeitritts abhängig ist.

Es ist daher anzuraten, dass der Vorstand für die Annahme/Ablehnung eines Aufnahmeantrags zuständig ist – aber nicht nur gemäß Satzung, sondern auch in der Praxis.

Noch Fragen? Bitte kontaktieren Sie uns unter: freiwilligenzentrum@mittelhessen.de